

Johannes Junker:

## „Alter Martinus“ – Martin Chemnitz in Braunschweig –\*

Der wohl bedeutendste Theologe nach Luther *Martin Chemnitz* wird am 9. November 1522 im brandenburgischen Treuenbrietzen<sup>2</sup> als jüngster Sohn eines Tuchmachers geboren<sup>3</sup>. Dort besucht er anfänglich auch die Schule. Als er gerade 11 Jahre alt ist, stirbt sein Vater Paul und die Familie kommt in finanzielle Schwierigkeiten. Verwandte bzw. Freunde ermöglichen ihm weiterführende Schulbesuche in Wittenberg (1536–38) und Magdeburg (1539–42). Immer wieder muss er aus Geldmangel Schul- und ab 1543 auch Studienzeiten unterbrechen, um sich etwas hinzuzuverdienen. Ab 1545 studiert er in Wittenberg auf Anraten Melancthons Mathematik und Astrologie und zieht mit seinem Vetter Georg Schüler (Sabinus) infolge des Schmalkaldischen Krieges (1546–47) nach Königsberg. Dort wird er Schulleiter und erwirbt an der Universität den Magistergrad. Danach betätigt er sich als Horoskop-Schreiber und Ka-

---

\* Der hier abgedruckte Artikel wurde als Vortrag gehalten auf der Sitzung der Theologischen Arbeitsgemeinschaft PRO ECCLE-SIA in Braunschweig am 27.09.2021.

<sup>1</sup> Das Thema (Deutsch: „Der andere Martin“) ist gewählt nach einem Ausspruch eines Gegners von Chemnitz, des Jesuiten Payva de Andrada: „Vos protestantes duos habuistis Martinos, si postereor non fuisset, prior non stetisset“ (Ihr Protestanten habt zwei Martins gehabt, wäre der zweite nicht gewesen, hätte der erste nicht bestehen können). Diesem Beitrag liegt ein Vortrag in Braunschweig zugrunde. Vgl. zum Titel „Der andere / zweite Martin“ bei: Wolfhart *Schlichting* in der Einführung in: Martin Chemnitz, Handbuch der vornehmsten Hauptteile der christlichen Lehre, Bibliothek lutherischer Klassiker, Band 1, Thomas Kothmann (Hg.) Freimund-Verlag, Neuendettelsau, 2018, S. 12; Ernst *Volk*, Der andere Martin, Hefte der Kirchlichen Erneuerung, Heft 1 (Ohne Jahresangabe).

<sup>2</sup> 30 km nördlich von Wittenberg am Fläming.

<sup>3</sup> Die folgenden biographischen Angaben wurden vor allem zusammengetragen aus:  
 1. Philipp Julius *Rehlmeyer* (1678-1742) Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchengeschichte, (5 Bände 1707-1720) Hier: Band 3 [hab Signatur: Gn 9850:3] <http://www.digibib.tu-bs.de/?docid=00025506>;  
 2. Theodor *Pressel*, Martin Chemnitz, Nach gleichzeitigen Quellen, Elberfeld, 1862 (76 Seiten); ist sehr oft in digitalen Katalogen einsehbar.  
 3. Johannes *Beste*, Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation an bis auf unsere Tage, Wolfenbüttel 1889; <http://www.digibib.tu-bs.de/?docid=00022964>;  
 4. Wolfgang A. *Jünke* (Redaktion), Der zweite Martin der Lutherischen Kirche, Festschrift zum 400. Todestag von Martin Chemnitz, Herausgeber: Ev.-luth. Stadtkirchenverband und Propstei Braunschweig, 1986 (im Folgenden: Festschrift).  
 5. Jürgen *Diestelmann*, Joachim Mörlin, Luthers Kaplan – „Papst der Lutheraner“, Freimund-Verlag Neuendettelsau, 2006, S. 125-147;  
 6. Klaus *Jürgens*, Das Zeitalter der Reformation im Lande Braunschweig, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Herausgegeben von Prof. Dr. Friedrich Weber, Birgit Hoffmann, Hans Jürgen Engelking, Braunschweig 2010, S. 129ff.

lendermacher. Pestausbürche in Königsberg oder Wittenberg erzwingen öftere Ortswechsel, bis er in Königsberg bei Albrecht I. von Brandenburg-Ansbach am 5. April 1550 eine Stelle als Bibliothekar erhält, die es ihm ermöglicht, als Autodidakt – damals nicht ungewöhnlich – in der reich ausgestatteten Bibliothek grundlegende theologische Studien zu betreiben.

Von 1551–1553 und darüber hinaus tobte in Königsberg der „Osiandrische Streit“<sup>4</sup>, in dem es um die lutherische Rechtfertigungslehre ging – wir kommen später darauf zurück. Joachim Mörlin, als Schlichter zwischen Osiander und seinen Gegnern eingesetzt, musste sich schließlich von den immer steiler werdenden fragwürdigen Thesen Osianders distanzieren und wurde nun von diesem als der eigentliche Gegner hochstilisiert. Als er zwischenzeitlich nach Danzig ausweichen musste, erreichte ihn dort der Ruf aus Braunschweig zum dortigen Stadtsuperintendenten.

Während es in diesen turbulenten Königsberger Jahren zwischen Joachim Mörlin und dem jüngeren Martin Chemnitz zu einem vertrauten freundschaftlichen Verhältnis kam, an dessen Ende auch Martin Chemnitz des Landes verwiesen wurde, ging Chemnitz nach Wittenberg zurück und hielt dort an der Universität Vorlesungen über Melanchthons Dogmatik, die „Loci communes“.

Als Joachim Mörlin dann 1553 in der Stadt Braunschweig als „Superintendent“ – das ist, wie Jünke mit Elert nachgewiesen hat<sup>5</sup>, eigentlich ein Bischof – eingeführt ist, braucht er nach der Bugenhagen’schen Kirchenordnung noch einen „Koadjutor“, einen „Beistand“. Er beruft im folgenden Jahr dafür Martin Chemnitz aus Wittenberg, der dort noch von Bugenhagen ordiniert wird. In Braunschweig wird Martin Chemnitz am 12. Dezember 1554 in dieses Amt eingeführt. Da ist er 32 Jahre alt, genau in der Mitte seines Lebens. Er wird weitere 32 Jahre bis zu seinem Tode in Braunschweig bleiben. Diesen 32 Jahren werden nun – gemäß den Vorgaben unseres Themas – meine weiteren Ausführungen gelten.<sup>6</sup>

### Als Koadjutor Mörlins in Braunschweig (1554-1567)

Vorweg kurz Familiäres: Seine nun gesicherte finanzielle Position gestattete ihm gleich 1555 die Heirat mit Anna Jaeger aus der Stadt, Tochter des Juristen

<sup>4</sup> Diestelmann, S. 125-153.

<sup>5</sup> Wolfgang Jünke, Martin Chemnitz, Bischof der Stadt Braunschweig, in: Festschrift, a. a. O., S. 283ff, und Werner Elert, Der bischöfliche Charakter der Superintendenturverfassung (1935), in: Max Keller-Hüschemenger, Ein Lehrer der Kirche, LVH Berlin und Hamburg, 1967, S. 128–138.

<sup>6</sup> Rehtmeyer und Pressel (auszugsweise) bringen einen autobiographischen Lebenslauf von Martin Chemnitz, der aber mit seiner Verheiratung 1555 abbricht und daher hier nur in dieser Vorschau relevant ist.

Hermann Jaeger<sup>7</sup>. Dem Ehepaar wurden 3 Söhne und 7 Töchter geschenkt<sup>8</sup>, von denen ein Sohn und drei Töchter noch im Kindesalter starben.

Als Koadjutor Joachim Mörlins erlebte Martin Chemnitz 13 Jahre lang eine gute und gesegnete Zusammenarbeit mit dem väterlichen Freund. In diesem Amt hatte er neben einer Pfarrstelle an St. Aegidien auch mehrmals wöchentlich in BRÜDERN-St. Ulrici eine lateinische Vorlesung zu halten. Wie zuletzt in Wittenberg begann er nun auch hier mit Melanchthons *Loci communes*, entfernte sich aber mit der Zeit immer mehr von seinem einstigen Vorbild und Lehrer.

Politisch befinden wir uns in der Zeit nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg zwischen Kaiser Karl V. und den Evangelischen Kurfürsten. In der entscheidenden Schlacht bei Mühlberg 1547 wurden die beiden größten evangelischen Widersacher des Kaisers, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, gefangen genommen und kamen erst 5 Jahre später wieder frei. Johann Friedrich verlor die Kurfürstenwürde, was er hartnäckig nie akzeptierte, und lebte in der Verbannung in Weimar, Landgraf Phillip reformierte bis zu seinem Tod 1567 vor allem wirtschaftliche Missstände in seinen ehemaligen hessischen Landen.

Nach dem Sieg von Mühlberg versuchte Kaiser Karl V. mit dem „Augsburger Interim“<sup>9</sup> ab 1548 eine Rekatholisierung zu erreichen. Da es jedoch sowohl im katholischen Lager als auch im evangelischen auf Ablehnung stieß, musste er es 1552 zurücknehmen und die konfessionelle Spaltung des Reiches im „Passauer Vertrag“, einem Vorläufer des „Augsburger Religionsfriedens“, von 1555 akzeptieren.

Der nunmehrige Kurfürst Moritz von Sachsen, im Schmalkaldischen Krieg eben noch auf der Seite des Kaisers, inzwischen der Reformation zugeneigt<sup>10</sup>, übertrug Melanchthon und seinen kurfürstlichen Räten die Aufgabe, eine neue Kirchenordnung auszuarbeiten, die Ende 1548 vom Landtag angenommen werden sollte. Diese sog. „Leipziger Artikel“, eine Mischung aus evangelischer und reformkatholischer Theologie, gemeinhin nun als „Leipziger Interim“ bezeichnet, spaltete von 1548 an die Lutheraner in „Gnesiolutheraner“

<sup>7</sup> Lic. Jur. Hermann Jeger, in Köthen, Wittenberg, Helmstedt und Braunschweig (Wikipedia).

<sup>8</sup> 1. Martin (1556–1557), 2. Anna (1557–1563); 3. Magdalena (1559–1632), verh. mit dem Bürgermeister von Braunschweig Jordan Straube; 4. Martin (1561–1627), Rat und Kanzler des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein; 5. Anna (1564–1622), verh. mit Pastor Jacob Gottfried in Braunschweig; 6. Paul (1566–1614), Domherr in St. Blasius in Braunschweig, verh. mit Barbara Lücke (Tochter des Bügerm. von BS Hermann Lücke); 7. Eva (\*1568), verh. mit Franz Haußmann, Hofgerichts-Assessor in Celle; 8. Margaretha (1570–1579); 9. Juliane (1573–1630), verh. mit Dr. jur. Bernhard Bungenstedt; 10. Hedwig (1575–1577). – Nach: Margarete *Staude*, Einige bedeutsame Nachkommen der Familie Chemnitz, in: Festschrift, a. a. O., S. 328ff.

<sup>9</sup> „Interim“ bedeutete damals eine zwischenzeitliche Vereinbarung, die bis zum Ende des römischen Konzils von Trient gelten sollte, das 1545 begann und 1663 endete.

<sup>10</sup> Spottbezeichnung: „Judas von Meißen“.

und „Philippisten“<sup>11</sup>.

Dieser hier sehr vereinfachte Exkurs in das politische Zeitgeschehen der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts schien mir nötig, damit die übergemeindliche Arbeit von Chemnitz richtig eingeordnet werden kann.

Darüber hinaus darf von uns nicht vergessen werden, dass ab 1545 bereits das bedeutsame Konzil in Trient tagt, das alle Lehren Luthers verdammen wird. Es wird erst nach 18 Jahren, nämlich 1563, beendet sein. Als Martin Chemnitz nach Braunschweig kommt, ist die erste und die 2. Tagungsperiode<sup>12</sup> bereits zu Ende, das römische Dogma schon weithin unabänderbar festgelegt und die Lehren der lutherischen Kirche sind verdammt.

Weiter muss realisiert werden, dass nur die *Stadt* Braunschweig durch die Kirchenordnung Johann Bugenhagens 1528 evangelisch werden konnte, nicht aber das *Herzogtum* Braunschweig-Wolfenbüttel, in dem Herzog Heinrich II, der letzte glühende Verehrer des „alten Glaubens“ in Norddeutschland, die Reformation in seinem Lande bis zu seinem Tode 1568 erfolgreich verhinderte.

Überdies darf nie von uns ausgeblendet werden, dass damals natürlich noch das *Landesherrliche* Kirchenregiment Realität war, in dem der Landesherr, der Herzog oder der Rat der Stadt, auch *kirchenleitende* Funktionen hatte.

Für Martin Chemnitz bedeutete die Zusammenarbeit mit Joachim Mörlin eine Zeit, in der er sich weiterbilden und wertvolle Erfahrungen sammeln konnte für die Zeit, in der er dann später selbst dieses Amt ausfüllen sollte. Einige Brennpunkte, bei denen er maßgeblich mitwirken konnte, sollen hier – leider nur verkürzt – aufgezeigt werden:

1. Der „*Osiandrische Streit*“ um die lutherische Rechtfertigungslehre war mit dem Tode Osianders 1552 in Königsberg noch lange nicht zu Ende. Da Osiander genügend Anhänger hatte, verunsicherte er nun bald das ganze Reich. Seinen formellen Schlusspunkt erfährt er allerdings erst in der Konkordienformel von 1577, die Chemnitz mitformulierte: „Wir glauben, lehren und bekennen“, dass „der ganze Christus nach beiden Naturen, allein in seinem Gehorsam, sey, den er als Gott und mensch dem Vater bis in todt geleistet und uns damit vergebung der sünden und das ewige leben verdienet habe.“<sup>13</sup>

2. 1557 begleitete Martin Chemnitz Joachim Mörlin nach *Worms* zu einem Kolloquium, bei dem der Versuch unternommen werden sollte, die Differenzen zum Abendmahl im Artikel 10 der Confessio Augustana zwischen Melanchthon und den Reformierten einerseits und den „Gnesiolutheranern“ andererseits beizulegen. Melanchthon hatte an der CA bei Nachdrucken in eigener Vollmacht immer wieder redaktionelle Änderungen vorgenommen und ab

<sup>11</sup> „Altlutheraner“ und „Anhänger von Philipp Melanchthon“.

<sup>12</sup> 1.: 1545-1547; 2.: 1551-1552.

<sup>13</sup> Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Irene Dingel (Hg.), Vollständige Neuausgabe, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014. [Im Folgenden: BELK]. Konkordienformel, Epitome III. Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott, S. 1236.1.

1540 im 10. Artikel, der sich gegen das reformierte Abendmahlsverständnis richtet, die Verwerfung still und heimlich weggelassen,<sup>14</sup> damit auch Calvin die CA unterschreiben konnte. In Worms scheiterten die Gespräche vor allem deshalb, weil die Gnesiolutheraner aus Braunschweig von manchen Sitzungen ausgeschlossen wurden.<sup>15</sup>

3. Noch im gleichen Jahr wurde Mörlin – mit seinem Koadjutor – nach Magdeburg gebeten. Dort wirkte *Matthias Illyricus Flacius* (1520–1575), wohl der Theologe – auch Melanchthonschüler –, der seinen ehemaligen Lehrer wegen seiner Haltung zum Interim am schärfsten kritisierte. Es sollte der Versuch unternommen werden, die beiden Antipoden wieder zu versöhnen. Dazu wurden die Verhandlungen von den Schlichtern zuerst nach Coswig und dann sogar nach Wittenberg verlegt. Doch mit Melanchthon – drei Jahre vor seinem Tode überaus dünnhäutig und empfindlich geworden – war keine Einigung oder ein öffentliches Bedauern zu erreichen.<sup>16</sup> Auch hier war der sanfte, aber dabei klare Mörlin mit seiner Mission eigentlich gescheitert und sein Koadjutor war zwar um eine Reihe von Erfahrungen reicher, aber die Kluft zwischen ihm und Melanchthon tiefer geworden.

4. Der in *Bremen ausgebrochene Abendmahlsstreit*, der von 1553–1562 andauerte,<sup>17</sup> war durch militante und radikale reformierte Glaubensflüchtlinge aus London ausgelöst worden, die, statt sich anzupassen, das lutherische Abendmahlsverständnis als Häresie bezeichneten und nicht geringe Unruhe verursachten. Auch hier waren wieder Gutachten und Schlichtungsversuche der Braunschweiger gefordert, die zwar zeitweilig zu beruhigen schienen, letztlich aber dazu führten, dass Bremen und Ostfriesland reformiert wurden.

Als Koadjutor nimmt Martin Chemnitz eine untergeordnete und zurückhaltende Position ein, die ihm die wachsende Achtung und Zuwendung fast aller Beteiligten und besonders Mörlins einbringt. Doch mehr noch: Aufsehen, zunehmend landesweit, erregt auch sein *literarisches Schaffen*:

1. Auf Mörlins Drängen und mit einem Vorwort von ihm persönlich versehen, erscheint 1561 die Schrift: *Repetitio sanae doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis Domini in coena*. (Wiederholung der gesunden Lehre über die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes des Herrn im Mahl).<sup>18</sup> Sie schlug gleich in Braunschweig so ein, dass sie sofort von dem Braunschweiger Pastor Johannes Zanger ins Deutsche übersetzt und noch im selben Jahr in Leipzig gedruckt wurde. Weitere Drucke erfolgten 1592 in Frankfurt und 1638 in Lü-

<sup>14</sup> BELK CA X, S. 104/105

<sup>15</sup> Jürgen Diestelmann, S. 236.

<sup>16</sup> Jürgen Diestelmann, S. 221ff.

<sup>17</sup> Jürgen Diestelmann, S. 245ff.

<sup>18</sup> Martin Chemnitz, *Repetitio sanae doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis Domini in coena*. Per Martinum Kemnicum in Ecclesia Brunsvigensi. Additus est Tractatus communicatione completens doctrinam de Communicatione idiomatum, Leipzig 1561.

neburg. In der Festschrift ist ihr Inhalt von Frank Georg Gozdek<sup>19</sup> ausführlich dargestellt worden, der einleitend deutlich macht, dass diese Schrift ihre Entstehung keinem der erwähnten Streitfälle verdanke, sondern beruhe „auf dem Gesamteindruck des Sakramentsstreites ... anfänglich nur gedacht, um ihrem Verfasser im Kampfe gegen die reformierten Theologen eine Art Argumentationshilfe zu bieten.“<sup>20</sup> Im ersten Teil des etwa 400 Seiten starken Buches geht es Chemnitz um die *biblische* Begründung der Realpräsenz, danach um die *christologische* Begründung, drittens um die *Zeugen* der Realpräsenz – er sieht ja die junge lutherische Kirche eingebunden in die eine heilige christliche katholische Kirche aller Zeiten –, um das *Ereignis* und schließlich die *Gabe* der Realpräsenz. Es fällt auf, dass Martin Chemnitz nirgendwo die Querelen erwähnt, aber doch zu allen theologischen Sachfragen, die in diese Zusammenhänge gehören, wichtige Sachargumente bringt. So können damit auch alle Irrtümer vom „Osiandrischen Streit“ über das „Interim“ bis hin zu den reformierten Maßlosigkeiten aus Bremen klar beurteilt werden.

2. Inzwischen arbeitet Chemnitz schon an seinem Standardwerk, das mit seinem Namen verbunden bleibt, dem *Examen Decretorum Concilii Tridentini* (Prüfung der Dekrete des Trienter Konzils), in dem er, in vier Bänden, sich akribisch mit den Konzilsbeschlüssen auseinandersetzt und diese mit der Heiligen Schrift widerlegt. Der erste Band erscheint 1566, der letzte und vorletzte 1573.

Ende 1567 werden Mörlin und Chemnitz gebeten, in der Kirche im Herzogtum Preußen wieder Ordnung zu schaffen<sup>21</sup>. Der altersschwache Herzog Albrecht wurde endlich aus der Abhängigkeit der Osiandristen, die teils kriminell das Land heruntergewirtschaftet hatten, dadurch befreit, dass sein Lehensherr, der polnische König, gerufen werden musste. Einige „Rädelsführer“ flohen außer Landes, anderen wurde der Prozess gemacht, drei wurden enthauptet.

Durch Mörlin und Chemnitz wurde nun die reine lutherische Lehre wiederhergestellt, Herzog Albrecht, nun mit schlechtem Gewissen sich an frühere Zeiten erinnernd, wollte unbedingt die beiden in Königsberg behalten; doch kehrten sie natürlich nach Braunschweig zurück. Am 9. September erschienen aber preußische Legaten, um vom Rat der Stadt Braunschweig die Berufung Mörlins und Chemnitz‘ zu erreichen. Es begannen gemeinsame Beratungen, an denen der Rat der Stadt, das gesamte Ministerium und Mörlin und Chemnitz teilnahmen. Als die Verhandlungen am dritten Tag festgefahren waren, machte die preußische Gesandtschaft den Kompromissvorschlag, die Berufung von Chemnitz fallen zu lassen, wenn

<sup>19</sup> Frank Georg *Gozdek*, Der Beitrag des Martin Chemnitz zur lutherischen Abendmahlslehre, Festschrift S. 9-47.

<sup>20</sup> *Gozdek*, S. 9.

<sup>21</sup> Jürgen *Diestelmann*, S. 304ff.

Mörlin für die Berufung als Bischof von Samland frei und Martin Chemnitz dafür sein Nachfolger in Braunschweig werden könne. Diesem „Deal“ wurde zugestimmt.<sup>22</sup>

### Martin Chemnitz als „Bischof“ von Braunschweig (1567-1586)

Doch Chemnitz stellte Bedingungen, bevor er die Stelle annahm. Er wollte sicher sein, dass der Rat der Stadt und die Pfarrerschaft seine theologisch-konfessionelle Haltung teilten und dass der Rat nicht in Disziplinarfällen das Kolloquium übergang, wie das zuletzt bei Mörlin geschehen war, was ihm seinen Weggang von Braunschweig auch wesentlich erleichtert hatte. Diese freundlich, aber konsequent gestellten Vorbedingungen<sup>23</sup> wurden zugestanden bzw. beide Gremien bekannnten sich zu seiner theologischen streng lutherischen Einstellung,<sup>24</sup> was allerdings nicht ausschloss, dass sie künftig auch gelegentlich daran erinnert werden mussten.

„Um die Bedingungen der Braunschweiger Kirchenordnung zu erfüllen“,<sup>25</sup> hatte nun Chemnitz auch noch den nächsten Akademischen Grad zu erlangen. Es war „für den neu eingeführten Superintendenten keine besondere Schwierigkeit, am 30. Juni 1568 in Rostock zum Doktor der Theologie promoviert zu werden“.<sup>26</sup> Dass der Rat der Stadt dazu seine Reise nach Rostock initiierte und finanzierte, lässt vielleicht Rückschlüsse darauf zu, welcher von beiden das größere Interesse daran hatte. Chemnitz war schon ohne seinen akademischen Grad eine bekannte theologische Kapazität in Deutschland, aber nun eben auch in seiner akademischen Autorität seinen Amtsvorgängern mindestens gleichgestellt.

Als Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel 1568 gestorben war, begann sein Sohn und Nachfolger Julius (1528–1589), der eigentlich für den Kirchendienst bestimmt und ausgebildet war, sofort mit der Durchführung der Reformation, was auch die bisherige Gegnerschaft zwischen Stadt und Land Braunschweig – zunächst wenigstens – merklich verringerte. „Ein Beweis dafür ist die Tatsache, dass Chemnitz mit Erlaubnis des Rates, sozusagen im Nebenamt, in führender Position dem Herzog bei den gewaltigen organisatorischen Aufgaben beistehen durfte.“<sup>27</sup> Zu diesen Aufgaben gehörte nun, auch

<sup>22</sup> Jürgen Diestelmann, S. 311ff.

<sup>23</sup> Ausführlicher: Wolfgang A. Jünke, Martin Chemnitz, Bischof der Stadt Braunschweig, in Festschrift a. a. O., S. 286-289.

<sup>24</sup> Das 1563 erschienene „Corpus Doctrinae“ der Stadt Braunschweig bestand neben den altkirchlichen Bekenntnissen aus der hochdeutschen Fassung der Bugenhagen'schen Kirchenordnung, der ungeänderten Augsburgischen Konfession und deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln Luthers, seinen Katechismen und der sog. Lüneburger Erklärung von 1561.

<sup>25</sup> [http://wikipedia.org/wiki/Martin\\_Chemnitz\\_\(Theologe\)](http://wikipedia.org/wiki/Martin_Chemnitz_(Theologe))

<sup>26</sup> Wolfgang A. Jünke, S. 292.

<sup>27</sup> Wolfgang A. Jünke, S. 295.

im Land Braunschweig die „Änderung der Religion“, den evangelischen Glauben einzuführen.<sup>28</sup> Nach Beratung mit dem Kanzler des Fürstentums, Mynsinger, sollte das nicht autoritär, gleichsam durch Federstrich kraft Amtes geschehen, sondern dazu zuerst eine Visitation durchgeführt werden, für die Julius Martin Chemnitz erbat, mit dem er schon Jahre lang einen regen Briefwechsel geführt hatte, und den Kanzler der Tübinger Universität Jakob Andreae. „Beide verständigten sich nach Ankunft Andreaes im September 1568 in wenigen Tagen über die Grundsätze der Lehre wie auch im Wesentlichen über die Kirchenordnung. Danach begann im Oktober die Generalvisitation des Landes.“<sup>29</sup> Hier mag uns nicht die Durchführung der Visitation beschäftigen, vielleicht nur das statistische Ergebnis: „Von den 278 Pfarrstellen des Landes waren knapp ein Viertel nicht besetzt, ein weiteres Viertel wurde von Mietpriestern (mercenarii) verwaltet. Fast 30% der Amtsinhaber waren nicht tragbar und nur 26 in Lehre und Leben für gut befunden.“<sup>30</sup> Am 1. Januar 1569 erschien bereits die neue Kirchenordnung.<sup>31</sup>

Die „Besetzung der Stelle des obersten Superintendenten im Lande machte Schwierigkeiten. Zuerst wurde Martin Chemnitz damit betraut, aber Chemnitz stand in einem festen Dienstverhältnis zur Stadt Braunschweig, und diese dachte nicht daran, ihren hochberühmten Theologen auf Dauer in ein herzogliches Amt zu entlassen.<sup>32</sup> Gleichwohl hat Chemnitz viele Jahre hindurch mit Einwilligung des Rates der Stadt dem Herzog Julius mit Rat und Tat gedient. Besonderen Einfluss auf die neue Kirche gewann er dadurch, dass er immer wieder an den Prüfungen der neu in den Dienst tretenden Geistlichen beteiligt war.“<sup>33</sup>

Schon lange vor und während der Visitation hatte er zur gerechten Beurteilung des Lehrstandes *Prüfungskriterien* erarbeitet. 1569 erschien zur Kirchenordnung die Schrift „Kurzer, einfeltiger und nothwendiger Bericht von etlichen fürnemen artickeln der lehr, wie dieselbige mit gebürlicher bescheidenheit zur Erbauung fürgetragen und wider alle verfelschung verwahret mögen werden“<sup>34</sup>, und die Schrift: „Die fürnemen Hauptstück der christlichen lehre, wie darin die pastores der kirchen im fürstentumb Braunschweig etc in den jerlichen visitationibus also examiniret und befraget werden, das sie zu-

<sup>28</sup> Vgl. Klaus Jürgens, Das Zeitalter der Reformation im Lande Braunschweig, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, a. a. O., S. 158f.

<sup>29</sup> Klaus Jürgens, S. 159.

<sup>30</sup> Klaus Jürgens, S. 160f.

<sup>31</sup> Über deren Inhalt, Klaus Jürgens, S. 161–163.

<sup>32</sup> Schließlich wurde Nicolaus Selnecker (1530-1592) in dieses Amt berufen, ein Melanchthon-schüler, später jedoch ein Gegner der Philipisten und Dichter von 120 Kirchenliedern („Laß mich dein sein und bleiben“; „Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ“ und das Beichtlied 481 aus dem ELKG „Wir danken dir, o treuer Gott“).

<sup>33</sup> Klaus Jürgens, S. 163f.

<sup>34</sup> Theodor Mahlmann, Bibliographie Martin Chemnitz, in Festschrift a. a. O., S. 382.

gleich darin gründlich berichtet und unterweist werden.<sup>35</sup> Daraus entstand das „Handbüchlein der fürnemsten hauptstück (der) christlichen lehre, durch frag und antwort aus Gottes worte einfeltig und gründlich erkleret. Anfenglich gestellet zum unterricht der pastoren in der visitation des fürstentums Braunschweig ...“.<sup>36</sup> Dieses Werk wurde immer wieder in Deutsch und Latein gedruckt – zuletzt 2018 im Freimund-Verlag,<sup>37</sup> Neuendettelsau, in heutiger Sprache mit einer Einführung von Wolfhart Schlichting.<sup>38</sup>

Noch einmal ist darauf zurückzukommen, dass 1573 die letzten beiden Bände des „*Examen Decretorum Concilii Tridentini*“ erschienen, zweifellos das Hauptwerk von Martin Chemnitz, das ihn in der ganzen Welt berühmt machte, weil es ja auch in der damaligen Weltsprache Latein fast unzählige Male gedruckt wurde, schon 1576 auch in Deutsch und 1971 in St. Louis in Englisch.<sup>39</sup> Mit aller erdenklichen Akribie setzte sich Chemnitz mit den Dekreten des großen Trienter Konzils auseinander und widerlegte mit Argumenten aus der Heiligen Schrift die darin nun festgeschriebene römisch-katholische Kirchenlehre. In der Festschrift ist Manfred Roensch<sup>40</sup> dieser am Beispiel der Lehre von der Heiligen Schrift und Gottfried Hoffmann<sup>41</sup> am Beispiel der Lehre von der Rechtfertigung des Sünders im Einzelnen nachgegangen. Da dieses Werk auch von den Gegnern des Luthertums ernstgenommen wurde, z. B. von dem später heiliggesprochenen Petrus Canisius (1521–1597), und diese natürlich Gegenschriften hervorbrachten, blieb es nicht aus, dass auch Martin Chemnitz wieder darauf antworten musste, was bis zu seinem Tod zu beobachten ist.<sup>42</sup>

Ganz besonders zeitaufwendig aber waren in der letzten Lebensphase von Martin Chemnitz seine fast unübersehbaren Vorarbeiten zur *Konkordienformel 1577* und zum *Konkordienbuch 1580*, dem *Corpus Doctrinae*, der verbindlichen Sammlung der geltenden lutherischen Kirchenlehre. Ein solches verbindliches Bekenntnis, das alle Pastoren zu unterschreiben hatten, war schon immer das Ziel von Martin Chemnitz und er hatte es an Vorstufen hierzu nicht

<sup>35</sup> Theodor *Mahlmann*, S. 383.

<sup>36</sup> Theodor *Mahlmann*, S. 383f.

<sup>37</sup> Martin *Chemnitz*, Handbuch der vornehmsten Hauptteile der christlichen Lehre. Durch Fragen und Antworten aus Gottes Wort einfach und gründlich erklärt. Zu Anfang zur Unterrichtung der Pastoren in der Visitation des Fürstentums Braunschweig erstellt ... Mit einer Einführung von Wolfhart *Schlichting*. Freimund-Verlag, Neuendettelsau 2018 in der Bibliothek lutherischer Klassiker (Band 1) [Das Buch kann auch von Laien verstanden werden!].

<sup>38</sup> LUTHERISCHE BEITRÄGE, 3/2019, S. 178-189, und Rezension Johannes *Junker*, S. 199.

<sup>39</sup> Theodor *Mahlmann*, S. 377-379.

<sup>40</sup> Manfred *Roensch*, Die kontroverstheologische Bedeutung des *Examen Concilii Tridentini* von Martin Chemnitz in Festschrift a. a. O., S. 190ff. Vgl. Bernt Torvild *Oftestad*, *Traditio* und *Norma*, in Festschrift a. a. O., S. 172ff.

<sup>41</sup> Gottfried *Hoffmann*, Die Rechtfertigung des Sünders vor Gott nach dem *Examen Concilii Tridentini* von Martin Chemnitz, in Festschrift a. a. O., S. 60ff.

<sup>42</sup> Theodor *Mahlmann*, in Festschrift, a. a. O., S. 420ff.

fehlen lassen. Anlass dazu war offenbar ein Ereignis, das Martin Chemnitz schon sehr früh außerordentlich betroffen gemacht hatte und das ihn nie mehr losließ: Es ist nachzulesen in der in der Festschrift nachgedruckten Erzählung von Arthur Jaenicke mit der Überschrift „Der Traum des Martin Chemnitz“<sup>43</sup>, wobei ich nicht die Möglichkeit hatte nachzuforschen, wieweit diese Episode historisch belegbar ist. Jaenicke lässt Martin Chemnitz erzählen: „1554 folgte ich einem Rufe nach Braunschweig. Einige Jahre später spürte ich anlässlich des Kirchentreffens in Worms, das noch einmal die Vereinigung der alten mit der jungen evangelischen Kirche anstrebte, den Feueratem der beiden Fronten. Auf der siebenten Sitzung bezeichnete Canisius, der Führer der deutschen Juristen, uns Evangelische als eine ‚Horde von Sekten‘, mit denen man nicht verhandeln könne, da sie keine einheitliche Lehrmeinung hätte. Ich sehe noch jetzt den alten liebenswürdigen Melanchthon vor mir, höre und werde wohl bis in meine letzte Stunde hören, wie seine Stimme bei Zurückweisung dieses ungeheuerlichen und doch bitteren Vorwurfs brach. Gott aber warf dieses Wort in meine Seele, da bohrte es und brannte und ließ mir keine Ruhe mehr. Wir Protestanten eine Horde von Sekten! Canisius hatte nur zu recht. Aber dieses unselige Wort mußte zunichte gemacht werden, koste es, was es wolle.“<sup>44</sup> Und nach der Aufzählung, was er alles dafür unternommen habe, lässt Jaenicke den alten und kranken Chemnitz schließen: „Dreißig Jahre habe ich gekämpft, bis ich das schreckliche Wort des Canisius zerschlagen hatte: Die Evangelischen sind nicht mehr eine Horde von Sekten, sie sind jetzt trotz aller Vielfalt eine geschlossene, sich immer von innen her erneuernde Kirche. Hab Dank, lieber Gott.“<sup>45</sup>

Auf eine Einführung in die Konkordienformel (FC) von 1577 kann hier verzichtet werden. Am besten scheint mir die Einleitung zur FC von Irene Dingel<sup>46</sup>, oder ich verweise auf einen Vortrag von Propst Gert Kelter, den er 2009 vor seiner Kirchenleitung gehalten hat, im Internet abrufbar.<sup>47</sup> Die Texte der FC, die auf immer wieder durch verschiedene Gremien überarbeitete frühere Artikel zurückgehen, stammen weithin von Martin Chemnitz und Jakob Andreae, die ja auch schon bei der Generalvisitation des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel zusammengearbeitet hatten. Die Konkordienformel erhielt ihre Verbindlichkeit als lutherisches Bekenntnis durch Unterschriften von Kurfürsten, Herzögen und 30 freien Städten.<sup>48</sup> Aber nicht alle unterschrieben. So ergibt sich die Tatsache, dass bis heute nicht alle lutherischen Landeskir-

<sup>43</sup> Arthur Jaenicke, *Der Traum des Martin Chemnitz*, in „Der stille Lorbeer“, Evangelische Verlagsanstalt, Berlin 1965; hier: Festschrift a. a. O., S. 259ff.

<sup>44</sup> Arthur Jaenicke, *Festschrift a. a. O.*, S. 264.

<sup>45</sup> A. a. O., S. 265.

<sup>46</sup> Irene Dingel, BELK S. 1165-1182.

<sup>47</sup> Gert Kelter bei: Google>Konkordienformel>Konkordienformel-SELK.

<sup>48</sup> BELK S. 1210-1215.

chen die Konkordienformel als ihr Bekenntnis anerkennen. Mit der Konkordienformel ist 1577 die lutherische Bekenntnisbildung abgeschlossen. In dem 1580 herausgekommenen *Konkordienbuch* ist für Martin Chemnitz das Ziel erreicht: Das *Corpus Doctrinae Lutheranorum*, die Zusammenstellung aller verbindlichen Bekenntnisse der Lutherischen Kirche, liegt vor.

Doch zurück von den erreichten Höhen des „Alter Martinus“, zurück in die Niederungen des Alltags in seinem Dienstort Braunschweig! Es ist dies das Verdienst von Wolfgang Jünke, dass er in der von ihm 1986 herausgegeben Festschrift zum 400. Todestag von Martin Chemnitz Beachtliches zusammengetragen hat.<sup>49</sup> Erinnern wir uns: Er war ja eigentlich von der *Stadt* Braunschweig angestellt und hatte hier in seiner Superintendentur feste Verpflichtungen und Aufgaben. Und dass er diese sehr ernst nahm und nicht durch die übrigen Nebenämter vernachlässigte, davon legt der genannte Artikel ein beredtes Zeugnis ab. Seine Überschrift lautet: „Martin Chemnitz, Bischof der Stadt Braunschweig.“ Da diese Amtsbezeichnung in dem damals abgewickelten Berufungsverfahren nicht vorkommt, wird ihre Verwendung begründet. Der Erlanger Systematiker Werner Elert hatte schon 1935 in einem Aufsatz „Der bischöfliche Charakter der Superintendentur-Verfassung“<sup>50</sup> unter Einbeziehung der Braunschweiger Situation darauf verwiesen, dass gerade hier diese Amtsbezeichnung von ihrem Inhalt her mehr als berechtigt sei. Jünke macht das fest an den Umständen beim Amtsantritt von Martin Chemnitz in Braunschweig und an den von ihm gestellten Bedingungen, die gegenüber dem Rat der Stadt und dem Kolloquium, der Gesamtheit des geistlichen Ministeriums, seine Wirksamkeit prägten. Immer wieder galt es die geistlichen und rechtlichen Positionen Braunschweigs gegenüber herzoglichen Ansprüchen zu markieren. Immer wieder galt es, Pastoren auszubilden, zu prüfen, sie seelsorgerlich zu begleiten, und – so sagen wir wohl heute – Dienstbeanstandungsverfahren und Lehrbeanstandungsverfahren zwar verständnisvoll, aber doch klar und konsequent durchzuführen. Es waren Schulprobleme zu lösen, Klärungen mit alten überkommenen Orden, Vereinigungen. Die Hebammen mussten für die Nottaufen zugerüstet werden. Trauungen Auswärtiger, unterschiedliche Beichtpraxis, Abendmahlszulassung, Kirchgang der Wöchnerinnen, Ehefragen, Ehebruch, Ehescheidungen, Kirchenzuchtsfragen und die Disziplinarsachen, die der Rat der Stadt zu verhandeln hatte und zu denen er hinzugezogen werden musste, und, und, und. Unzählige Akten sind dazu in verschiedenen Archiven gesucht und ausgewertet worden. Und dazwischen immer wieder Gutachten zu allen möglichen Dingen und Themen – ein unruhmlisches wird im folgenden Abschnitt beispielhaft aus-

<sup>49</sup> Wolfgang A. Jünke, Martin Chemnitz, Bischof der Stadt Braunschweig, in Festschrift, a. a. O., S. 283–327.

<sup>50</sup> Neudruck in: Ein Lehrer der Kirche, Kirchlich-theologische Aufsätze und Vorträge von Werner Elert, Lutherisches Verlagshaus Berlin und Hamburg, 1967, S. 128ff.

geführt. – Kein Wunder eigentlich, dass Martin Chemnitz am 9. September 1584, verbraucht und gerade erst 62 Jahre alt, sein Amt niederlegte und in den Ruhestand ging.

### Ein unrühmliches Bedenken

Also zurück zu seinen „Bedenken“ von 1578, zu den Juden in Braunschweig.<sup>51</sup> Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel hatte in landesherrlicher Vollmacht verfügt, das von seinem römisch-katholischen Vater verhängte Judenverbot für das Herzogtum aufzuheben und das Judengeleit von 1578 für Land *und* Stadt zu erlassen. Das Edikt wurde am 12. November an die Tür von St. Blasius (Dom) „angeschlagen, entgegen der Rechtsauffassung des Rates, ohne sein vorheriges Wissen und seine Zustimmung. Am folgenden Tage begab sich der Sekretär des Rates Franciscus Zanger im Beisein der erbetenen Zeugen, des Ratsvogtes und des Notars Autor Fluwark, auf Befehl des Rates zum Dom, um dort feierlich den Protest des Rates gegen die Verletzung seiner Rechte ... zu verlesen und dieses Schriftstück als ‚Nebenanschlag‘ ebenfalls an der Tür des Doms anzubringen. Die Stadt sei nicht verpflichtet, irgendjemand das Geleit zu gebtten, noch viel weniger den ‚gottlosen verdammten Juden‘, denen auch weiterhin der Aufenthalt in der Stadt wie bisher verboten sei, daran hätten sie sich zu halten.“<sup>52</sup> Parallel dazu beauftragte der Rat das geistliche Ministerium der Stadt ein Gutachten zu erstellen. Dieses wurde schon am 13. November 1578 mit dem Titel „Bedencken des Ministerij zu Braunschweig von den Juden“ von dem Superintendenten Dr. Martin Chemnitz und dem gesamten Ministerium unterzeichnet.<sup>53</sup> Dieses „Schnellgutachten“ – es ist nirgendwo ersichtlich, dass diese Eile wirklich geboten war – ist, wenn auch viel zu lang, flüchtig, zerfahren und formal verbesserungsbedürftig, dass es überhaupt nicht mit den anderen literarischen Arbeiten von Chemnitz zu vergleichen ist; aber es ist leider auch der einzige Text von ihm zum Thema und gerade deshalb kritisch zu würdigen, übrigens erst 1984 wissenschaftlich veröffentlicht von *nicht*theologischer Seite.

Gleich sechs Mal beruft sich Chemnitz *expressis verbis* auf ein Gutachten

<sup>51</sup> Rotraud Ries, Zum Zusammenhang von Reformation und Judenvertreibung: Das Beispiel Braunschweig, in: *Civitatium Communitas, Studien zum europäischen Städtewesen*, Böhlau Verlag Köln Wien, 1984, A/21,II, S. 630-654, und: Hans-Heinrich Ebeling, *Die Juden in Braunschweig, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen der Jüdischen Gemeinde bis zur Emanzipation (1282–1848)*; Braunschweiger Werkstücke, Reihe A, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek, Band 22, Der ganzen Reihe Band 65, Braunschweig 1987.

<sup>52</sup> Ebeling, a. a. O., S. 115f.

<sup>53</sup> Ries, a. a. O., S. 648–654. Nach Ries gibt es diesen Entwurf handschriftlich von Chemnitz im Stadtarchiv Braunschweig (B IV 11, Nr. 20, 16). Er wird von Ries erstmals im Anhang zu ihrem Aufsatz abgedruckt (S. 649–654).

des Ministeriums von „vor 30 Jahren“<sup>54</sup>, das *uns* unbekannt, *ihm* aber wohl vorgelegen haben muss, da er offenbar daraus fast pausenlos inhaltlich Passagen wiedergibt oder zitiert. Formal wird überwiegend der Rat der Stadt angeredet, doch zwischendurch auch direkt Herzog Julius – vielleicht in der Hoffnung, dass dies so wörtlich an ihn weitergegeben wird? – Eingangs wird betont, dass man sich nicht in politische Händel einmischen wolle. Weil aber der Rat meine, „daß diese sache der Juden halben furnemlich auch daß gewissen betreffe und also auch eine religionssache sey“, wolle man diese Sache „auß und nach Gottes wort betrachten und erwegen, und unser christlich grundlich bedenken“ dem Rat schriftlich zustellen.<sup>55</sup> Man habe das „fürstliche offene placat mit betrubten und fast (=sehr) besturz[t]en gemutt und hertzen verlesen, den ganzen handel in gottesfurcht mit fleiß erwogen“ und wolle dem Rat „vermelden und anzeigen nicht unser eigen besonderes oder newes, sondern des tewren man Gotts D. Luthers alten radt und bedencken, welches ehr auß und nach Gottes wort gewaltig, außfürlich und bestendiglich wol gegründet hat, welchem auch biß daher die evangelischen, der Augßburgischen confession zugethane Kirchen vor 30jahren christlich, loblich und rhumlich gepracticiert oder ins werk gerichtet.“<sup>56</sup> Mit Luthers Schriften von 1543 werde erwiesen, dass man mit Duldsamkeit gegenüber den Juden nichts gewinne, sondern sie bestärke in ihrer „lesterlichen religionsubung“, „so grewliche, schreckliche, abschweliche, teuffelische gotteslesterung wider die person unsers heren und heilandes Jesu Christi, widder seine hochgelobte mutter, widder die lehre, ampt und reich Christi mith grewlichen, lesterlichen verfluchen.“<sup>57</sup> Unter Seitenangaben zweier Drucke wird dem Rat empfohlen, diese Lutherschrift zu lesen und nicht dabei zu denken „Lutherus hette ex vehementia vel fervore solchs zu der Zeit allzu heftig geschrieben.“ Christen sollten eben mit den Juden „unverworren sein und sich ihrer sunde nicht teilhaftig machen.“<sup>58</sup> Es wird nun darauf abgehoben, dass man seit der Ausweisung der Juden vor 30 Jahren gut verfahren sei und kein Anlass bestünde, das jetzt zu ändern. Dann folgt ein Abschnitt, in dem der Herzog angeredet wird („s. f. g.“), in dem das bisher gesagte mit anderen Worten wiederholt wird. Darin heißt es: „Nun wissen wir, daß s. f. g. alß ein christlicher, loblicher furst solche grewliche, unmenschliche gotteslesterung durch schutz und gleide nicht werden auf ihr gewissen nemen und derselben sich teilhaftig machen wollen, furnemlich in dieser ansehung und betrachtung, weil s. f. g. bey den reinen kirchen der Augspurgischen confession einen herlichen namen hat, eines sonderlichen christlichen eifers widder alle falsche

<sup>54</sup> Also jenes Gutachten, das 1546, zu Superintendent Schedlers Amtszeit (Vorvorgänger von Chemnitz), zur Ausweisung der Juden aus Braunschweig geführt hat.

<sup>55</sup> *Ries*, a. a. O., S. 649.

<sup>56</sup> *Ries*, a. a. O., S. 649f.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Ebd.

lehre, widder alle verachtung, verkleinerung und lesterung der reinen lehre, daher aber durch diß judengeleite und -receptation reine kirchen und ministeria schwerlich wurden geergert und betrubeth werden.“<sup>59</sup> Und so heißt es gegen Ende hin: „So wehre es auch weder im gewissen for Godt, noch bey benachparten reinen kirchen zu verandeworten, wen[n] dasselbige, waß fur 30 jaren auß guthen, wichtigen, erheblichen Ursachen, auß und nach Gottes wordt iuxta consilium Lutheri abgethan und abgeschaffet, jetzundt solte wieder eingefhuret und aufgerichtet werden, mith grossem ergerniß dieser unser und anderer benachparten reinen kirchen.“<sup>60</sup>

Wenn in diesem Text von Chemnitz immer wieder auf die Gewissensbeschwerne abgehoben wird und das Schuldigwerden an den gotteslästerlichen Sünden der Juden, so mag nachgefragt werden, wie das konkret zu verstehen ist. Bei einem völlig fehlenden Toleranzempfinden gegen Andersgläubige im 16. Jahrhundert bedeutet ihre Duldung auch Duldung ihrer falschen Lehre und damit Teilhabe an ihrer Sünde, primär der Ablehnung der Gottessohnschaft Christi und seines Heilswerkes. Die *neutestamentlichen* Verurteilungen Jesu gegenüber solchen „verstockten“ jüdischen Zeitgenossen werden aktualisiert übernommen und auf alle Juden angewendet, die nicht zum Glauben an Christus kommen wollen. Die gleiche Unduldsamkeit gegenüber Andersdenkenden besteht ja nicht nur bei Lutheranern, sondern auch bei Katholiken, Calvinisten, Wiedertäufern usw. gegenüber den jeweils anderen.

Was ist aus dem Bedenken von D. Martin Chemnitz und dem Braunschweiger Ministerium geworden? „Zu diesem Schreiben verfaßt der Rat am folgenden Tag ein Begleitschreiben, den ‚Umschlag‘, das die von geistlichen Ministerium ausgesparte weltlich-politische Seite des Judengeleits aus der Sicht der Stadt beleuchtete und vorwiegend mit wirtschaftlichen Motiven argumentierte.“<sup>61</sup> Eine Reaktion des Herzogs auf diese beiden Schriftstücke ist nicht bekannt. Juden siedelten vor den Toren der Stadt Braunschweig, in Melverode<sup>62</sup>, und standen damit auch den Braunschweiger Bürgern zur Verfügung.

„Die Auseinandersetzungen nahmen an Schärfe zu, als am Anfang des Jahres 1579 die Frage nach der Einführung des noch unmündigen Herzog Heinrich Julius als Administrator des Bistums Halberstadt nach katholischem Ritus – die ‚prima tonsura‘ – anstand. Herzog Julius hatte die Machterweiterung des welfischen Hauses durch den Erwerb des Bistums über theologische Bedenken gestellt“.<sup>63</sup>

Chemnitz hat sich also voll mit Luthers „judenfeindlichen Schriften“ von 1543 identifiziert. Das entspricht seiner Treue zur Lehre Luthers. Er macht

<sup>59</sup> *Ries*, a. a. O., S. 652.

<sup>60</sup> *Ries*, a. a. O., S. 653.

<sup>61</sup> *Ebeling*, a. a. O., S. 117.

<sup>62</sup> Heute Stadtteil von Braunschweig, damals etwa 5 km vom Stadtkern entfernt.

<sup>63</sup> *Ebeling*, a. a. O.

keine Unterscheidung zwischen den im Corpus Doctrinae Lutheranorum festgelegten Bekenntnis, in dem das Judenthema nicht vorkommt, und sonstigen (privaten) Auslassungen Luthers dazu. Das bedeutet, dass er auch die Beweisführungen in der Lutherschrift „Von den Jüden vnd ijren Lügen“ von 1543 für richtig und schriftgemäß hält. Insgesamt gesehen, verdient das überaus schnell ausgefertigte letztlich judenfeindliche Bedenken von Martin Chemnitz *heute* keine bleibende theologische Wertschätzung.

### Der Heimgang von Martin Chemnitz

„Chemnitz war unter den Lasten und Mühen seines Lebens vor der Zeit alt geworden“.<sup>64</sup> Zuletzt hatte ihm zugesetzt, dass die von ihm mitbegründete Helmstedter Universität nicht nur die Konkordienformel, sondern das ganze Konkordienbuch ablehnte. Schon seit 1583 „erlaubte ihm die Abnahme seiner Kräfte nicht mehr, die öffentlichen Vorlesungen und Catechismuspredigten zu halten. Die Colloquien mußten in sein Haus verlegt werden, damit er ihnen noch anwohnen könnte.“<sup>65</sup> „Obwohl die Gebrechlichkeit des ehrwürdigen Mannes immer mehr zunahm, indem das Gedächtnis schwand und die Zunge den Dienst versagte,“<sup>66</sup> blieben „die lichten Stunden seines Lebensabends“ seinen literarischen Arbeiten gewidmet. Insbesondere seine Vorträge über die Loci und seine Evangelienharmonie, an der er nun fast 20 Jahre arbeitete.“<sup>67</sup> Rehtmeyer berichtet: „Es nahm aber die Krankheit des schwachen Chemnitii im Jahr 1586 in der Fasten Zeit dergestalt zu / daß Er seinen längst gewünschten Abschied aus dieser Zeitlichkeit vermuthete. Deßwegen ließ Er seinen Beicht=Vater holen / und empfing von ihm nach gethaner Beichte die Absolution und Tages darauf das Heil. Abendmahl; dabei er mit dem alten Tobia /<sup>68</sup>... seuffzete: Ach HERR / erzeige mir Gnade / und nimm meinen Geist weg in Friede / denn ich wil viel lieber todt seyn denn leben. Am Donnerstage nach Ostern kam ihn ein Fieber=Frost an / deshalb man ihn auf das Siechbette brachte / und die Nacht über sehr gefährlich danieder lag. Des Morgens darauff wurden um 5. Uhr M. Joh. Lossius, Pastor zu S. Martin / und M. Joh. Gasmerus, Pastor zu S. Catharinen / zu ihm gefodert / welche ihm eins um ander den ganzen Tag über aus dem Wort Gottes / insonderheit aus denjenigen Psalmen und Schrift=Stellen / die er am meisten zu gebrauchen pflegen / trösteten / da er denn fleißig zuhörete / und was er nicht mitreden konnte / mit wincken zu verstehen gab. Wobey Gasmerus bezeuget / daß sie die gantze Zeit über keine Anfechtung und empfindliche Schmerzen oder Zeichen einiger Ungedult an

<sup>64</sup> *Pressel*, a. a. O. S. 70.

<sup>65</sup> A. a. O.

<sup>66</sup> *Beste*, a. a. O. S. 102.

<sup>67</sup> A. a. O.

<sup>68</sup> Tobias 3, 6.

ihm gespüret / sondern so ruhig gewesen sey / daß er fast keine Hand oder Finger gereget. Gegen Abend zeigten sich einige Merckmahle des Todes an ihm / da sie denn destomehr mit beten anhielten / und ihm seines Heylandes erinnerten. Darauf er um 12. Uhr des Nachts den 8. April 1586, unter ihrem Gebet und Zuruffen der Seinigen / gar sanft in den HERRN entschlief / seines Alters 64. Und Amts 32. Jahr.<sup>69</sup>

Am darauf folgenden Sonntag wurde er unter sehr großem Geleit „dergleichen man vorher nicht gesehen“ in der Martini-Kirche begraben. Die „Leichenpredigt“ hielt der Koadjutor Johann Zanger über Gal 2, 19f, das Chemnitz als sein Lieblingswort auch für sein Epitaph bestimmt hatte: „Ich bin durchs Gesetz dem Gesetz gestorben, damit ich Gott lebe. Ich bin mit Christus gekreuzigt. Ich lebe, doch nun nicht ich, sondern Christus lebt in mir. Denn was ich jetzt lebe im Fleisch, das lebe ich im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt hat und sich selbst für mich dahingegeben.“

### Martin Chemnitz im heutigen Braunschweig

Sehr gern hätte ich dazu von der uneingeschränkten Geltung der Konkordienformel berichtet oder dem nachhaltigen Gebrauch seines Handbuchs für die Visitationen und Prüfungen der Pfarrer. So aber sind, außer seinen Büchern in den Bibliotheken von Braunschweig und Wolfenbüttel, nur an drei Stellen sichtbare Spuren verblieben<sup>70</sup>:

1. In der Martinikirche, wo Martin Chemnitz – und 18 Jahre später auch seine Witwe Anna – begraben wurde, unweit des Eingangs zur Sakristei im Chor, erinnert ein nicht mehr ganz vollständiges Epitaph an ihn. – Es fehlt die Epitaphbekrönung. – Alle Inschriften sind in Latein. – Das Gemälde wird dem Umkreis von Lucas Cranach d. J. zugeschrieben und ist von Martin Chemnitz selbst schon zu Lebzeiten für diesen Zweck bestimmt und gestiftet worden; auch die Hinzufügung von Gal 2, 19f, wurde von ihm gewünscht. Es zeigt Martin Chemnitz im Alter von 57 Jahren (1580)<sup>71</sup> als Porträt an einem Tisch mit Buch, Tintenfass und Feder. Die von Beschlagwerk eingerahmte lateinische Tafel unten trägt die Inschrift: „Martin Chemnitz, Doktor der heiligen Theologie und Superintendent dieser Kirche, wurde in der Mark (Brandenburg) in der Stadt Treuenbrietzen im Jahr Christi 1522 am Tag des 9. November zur 12. Stunde nach Mittag geboren. Er starb in Jahr Christi 1586 am 7. April in der 12. Stunde der Nacht.“<sup>72</sup> Rehtmeyer kennt noch einen Grabstein

<sup>69</sup> Rehtmeyer, a. a. O. S. 521f.

<sup>70</sup> Auch sein Wohnhaus in der Turnierstraße existiert nicht mehr.

<sup>71</sup> Deutsche Inschriften Online, Inschriftenkatalog: Stadt Braunschweig von 1529 bis 1671, DI 56, Nr. 612

<sup>72</sup> Nach: Deutsche Inschriften Online, Inschriftenkatalog: Stadt Braunschweig von 1529-1671, DI 56: Stadt Braunschweig II (2001), Nr. 574, St. Martini.

mit dem Wappen von Chemnitz auf Messing und eine Messingtafel mit einer längeren Inschrift.<sup>73</sup>

2. Zwei Kopien zweier als Gegenstücke konzipierter Gemälde von Martin Chemnitz und seiner Frau aus dem Jahr 1569, *original* im Westfälischen Landesmuseum in Münster, sind die ältesten Darstellungen, zeigen also Chemnitz im 49. Lebensjahr. Sie stammen von dem Braunschweiger Porträt-Maler Ludger tom Ring, der in Münster 1522 geboren wurde und von 1569–1584 in Braunschweig gelebt hat.<sup>74</sup> Über die Beigabe eines Rosenkranzes zu Chemnitzbildern hat sich Ernst Koch umfassend geäußert<sup>75</sup>. Die in Braunschweig vorhandenen *Kopien* der Gemälde, noch aus dem Umkreis von Ludger tom Ring, also zwischen 1569 und 1584 entstanden, befinden sich im Städtischen Museum am Löwenwall, sind aber im Depot, also nicht ohne weiteres allgemein einsehbar.<sup>76</sup>

3. Die Darstellung von Martin Chemnitz im Chorgestühl von BRÜDERN-St. Ulrici stammt von Reinhold Roggen aus dem Jahr 1597.<sup>77</sup> Es handelt sich dabei also nicht um ein Gemälde eines unmittelbaren Augenzeugen.

Ich schließe mit einem Wort des von uns allseits verehrten Professors Dr. Hermann Sasse (1895–1976) aus 1950: Die *„Bemühungen Roms, die vom modernen Protestantismus fortgeworfene Autorität der Schrift für sich zu gewinnen, hätten allein schon genügen müssen, um die schlafende lutherische Kirche aufzuwecken. Aber das barbarische Zeitalter der Theologie, in dem wir leben, hat keinen Martin Chemnitz hervorgebracht, der ein Examen Concilii Vaticani geschrieben hätte.“*<sup>78</sup>

<sup>73</sup> Rehtmeyer, a. a. O. S.523.

<sup>74</sup> Jünke, Festschrift S. 131f (schwarz/weiß-Druck). Dazu: Ernst Koch, Solange er lebte, lebte er Christus, in Festschrift, a. a. O. S. 133.

<sup>75</sup> A. a. O. S. 135ff.

<sup>76</sup> Bestellbar unter den Inventarnummern: tom Ring d. J. L 1965-0011-01 und: tom Ring d. J. L 1965-0011-02.

<sup>77</sup> Die Brüdernkirche in Braunschweig, Texte von Jürgen Diestelmann und Johannes Kettel, Langewiesche-Bücherei, Aufnahmen von Jutta Brüdern, S. 29f.

<sup>78</sup> Hermann Sasse, Sacra Scriptura, Studien zur Lehre von der Heiligen Schrift (1950), herausgegeben von Friedrich Wilhelm Hopf, Verlag der Ev.-Luth. Mission Erlangen, 1981, S. 209.